

# Ehrenamtspauschale

Verfahrensrichtlinie zum Umgang  
mit der Ehrenamtspauschale  
im Bistum Trier



BISTUM  
TRIER

## Präambel

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) regelt als Bundesgesetz die steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen. Darin wird ein Steuervorteil ermöglicht, falls für im Ehrenamt aufgewendete Zeit eine Entlohnung bezahlt wird. Grundsätzlich kann durch dieses Gesetz jedoch kein Anspruch auf Entlohnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgeleitet werden.

Im Sinne von Transparenz und Einheitlichkeit informiert diese Verfahrensrichtlinie umfassend über die Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements sowie über den Umgang mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz für das Bistums Trier.

Darin wird begründet, warum die im Gesetz beschriebene Ehrenamtspauschale nicht angewendet werden kann und gezeigt, welche Möglichkeiten sich aus dem Gesetz heraus ergeben, z.B. bei der Übungsleiterpauschale.

# 1. Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement im Bistum Trier

Ehrenamtliches Engagement gilt im Bistum Trier als konstitutiv für die Kirche. Sie ist von ihrem Wesen her getragen vom Engagement ihrer getauften Mitglieder sowie von interessierten Sympathisant\*innen. Für das Wirken der Kirche im Dienst der Menschen ist die Mitwirkung und Teilhabe von Getauften und Freiwilligen unverzichtbar.

Wesentliche Aspekte ehrenamtlichen Engagements sind **Freiwilligkeit, Selbstbestimmung, Mitverantwortung und Kreativität**. Das Engagement geschieht freiwillig, unentgeltlich und im Auftrag der jeweiligen Organisationsebene oder Einrichtung. Das Bistum sorgt mit geeigneten strukturellen und personellen Ressourcen dafür, dass Menschen, sich mit ihren je eigenen Talenten und Fähigkeiten zum Wohl anderer einbringen auch für sich selbst Erfüllung finden können.

Für die Entwicklung und Sicherung einer Ehrenamtskultur im Bistum Trier sind klare Rahmenbedingungen gesetzt. Dazu gehören kostenfreie Qualifizierungen, verlässliche Ansprechpartner\*innen, Sachkostenerstattung, Versicherungsschutz, geistliche Angebote, Supervision und Coaching sowie verschiedene Formen der Anerkennung.

Als personelle Ressource bildet das Bistum Trier Engagemententwickler\*innen aus, die in den Pastoralen Räumen die Anwaltschaft für die Sicherstellung dieser Rahmenbedingungen übernehmen.

**Ein zentrales Anliegen des Bistums ist die Unterscheidung zwischen freiwilligem ehrenamtlichem Engagement und Erwerbsarbeit**, unabhängig davon, ob ein Arbeitsverhältnis nebenamtlich oder geringfügig ist. Diese Unterscheidung ist im Sinne von Transparenz sowie zur Klärung der Motivation notwendig, aus der heraus ein Dienst übernommen wird. **Bezahlte Zeit erzeugt Abhängigkeit und eine besondere Weisungsbefugnis des Arbeitgebers.**

Durch eine klare Unterscheidung von freiwilligem Engagement und Erwerbsarbeit soll verhindert werden, dass unter dem Etikett eines bürgerschaftlichen Engagements prekäre Beschäftigungsverhältnisse generiert und die Regularien des Arbeitsmarktes unterlaufen werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Wertschätzung, die den vielfältigen Diensten und Engagementformen im Bistum Trier gleichermaßen gelten soll, wäre eine Bezahlung einzelner Tätigkeiten nicht zu begründen.

## 2. Gesetzliche Grundlage

Bei der Ehrenamtspauschale handelt es sich um eine pauschale Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten.

Pro Person und Jahr sind Zahlungen bis zur Höhe von insgesamt 960 € (Stand: 01.01.2026) steuer- und sozialabgabenfrei (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG)).

Die Ehrenamtspauschale kann für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeiten** in Anspruch genommen werden.

Die ursprüngliche Intention des Gesetzes ist ein unbürokratischer pauschaler Ersatz von entstandenen Aufwänden.

## 3. Konsequenzen einer Vergütung von Ehrenamt

### Sozialversicherungsrechtliche Risiken

- Wegfall der Sozialversicherungspflicht und dadurch keine Lohnfortzahlungsansprüche gegenüber der Krankenkasse bei Krankheit
- Wegfall des Krankenversicherungsschutzes und bei Befreiungsantrag Wegfall der Rentenversicherung
- Reduzierung bzw. kompletter Wegfall der KZVK-Rente

*Was kurzfristig attraktiv scheint, führt langfristig zu Nachteilen. Die Ehrenamtspauschale führt nicht zu einer sozialen Absicherung.*

## 4. Bezahlte Beschäftigung in Abgrenzung zum nicht bezahlten Ehrenamt

### Risiken für den Arbeitgeber

- Sicherstellung der Einmaligkeit der Pauschale

*Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Pauschale nicht bei mehreren Einrichtungen in Anspruch genommen wird. Das Haftungsrisiko liegt letztendlich beim Arbeitgeber.*

- Falsche Angaben des/der ehrenamtlich Tätigen gehen letztendlich zu Lasten des Arbeitgebers

*Daraus ergibt sich ein erhöhter Verwaltungsaufwand aufgrund von Kontrollvorgängen und Beratungen. Dem Aufwand steht in der Regel eine nur relativ geringe finanzielle Entlastung gegenüber.*

- Mögliche Nachforderungen durch Finanzbehörden und Rentenversicherungsträger

Bei nicht vom Ehrenamt abzudeckenden Tätigkeiten kann ein Anstellungsverhältnis in geringfügigem Umfang oder für einen kurzfristigen Zeitraum erfolgen (z.B. Vorsitz in der Verbandsvertretung, Krankheitsvertretungen), sog. Minijobs.

Minijobs sind **geringfügige Beschäftigungen** mit höchstens 603 € monatlichem Arbeitsentgelt (2026) oder einem Arbeitseinsatz von nicht mehr als drei Monaten oder 70 Tagen pro Kalenderjahr (**kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis**).

Auch für Minijobs gilt der gesetzliche Mindestlohn (2026 13,90 Euro pro Stunde, ab 01.01.2027 14,60 Euro pro Stunde).

Geringfügig beschäftigte Minijobber sind in der Regel rentenversicherungspflichtig, können sich aber befreien lassen.

Es entstehen keine Ansprüche auf Krankengeld und Arbeitslosengeld.

Konkrete Einzelfälle sind sinnvollerweise im Vorfeld mit den Personalsachbearbeitungen im B 5.3 zu klären.

## 5. Übersicht der Möglichkeiten

| Instrument                            | Rechtliche Grundlage                                                                      | Anwendungsbereich                                                                                                                                                   | Risiken                                                                                                                                                                              | Anwendung                                                                                                     |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ehrenamts-<br/>pauschale</b>       | <b>§ 3 Nr. 26 a Einkommens-<br/>steuergesetz</b><br>01.01.2026:<br>960 € jährlich         | Gemeinnützige,<br>mildtätige und<br>kirchliche Tätig-<br>keiten                                                                                                     | Pro Person nur ein-<br>malig auszahlbar;<br>hoher Kontrollauf-<br>wand, da Haftungs-<br>risiko bei Arbeitgeber                                                                       | Im Bistum Trier<br>ist die Anwen-<br>dung nicht<br>möglich                                                    |
| <b>Übungsleiter-<br/>pauschale</b>    | <b>§ 3 Nr. 26 Einkommens-<br/>steuergesetz</b><br>01.01.2026:<br>3.300 € jährlich         | Pädagogische,<br>künstlerische,<br>pflegerische oder<br>betreuende Tätig-<br>keiten im Dienst<br>gemeinnütziger<br>oder öffentlich-<br>rechtlicher<br>Institutionen | Pro Person nur ein-<br>malig auszahlbar;<br>hoher Kontrollauf-<br>wand, da Haftungs-<br>risiko bei Arbeitgeber                                                                       | Möglich, bei<br>pädagogisch<br>geprägten<br>Angeboten,<br>z.B. Ferienpro-<br>gramme, Chor-<br>leitertätigkeit |
| <b>Geringfügige<br/>Beschäftigung</b> | <b>§ 8 SGB IV</b><br>2026: 603 €<br>monatlich                                             | Auf längere<br>Dauer angelegte<br>Beschäftigung<br>im Rahmen der<br>Geringfügig-<br>keitsgrenze von<br>603 € monatlich                                              | Mehrere geringfügige<br>Beschäftigungen<br>sind zusammen zu<br>betrachten und dürfen<br>die 603 €-Grenze nicht<br>überschreiten.                                                     | Möglich                                                                                                       |
| <b>Kurzfristige<br/>Beschäftigung</b> | <b>§ 8 Abs. 1<br/>Nr. 2 SGB IV</b><br>3 Monate oder<br>70 Arbeitstage<br>pro Kalenderjahr | Kurzfristige, nicht<br>planbare Einsätze,<br>Krankheitsvertre-<br>tungen, Beerdig-<br>ungen, etc.                                                                   | Mehrere geringfügige<br>Beschäftigungen und<br>kurzfristige Beschäfti-<br>gungsverhältnisse sind<br>zusammen zu betrach-<br>ten. Dies kann zu einer<br>Nichtanwendbarkeit<br>führen. | Möglich                                                                                                       |

## 6. Schlussbemerkung

Diese Verfahrensrichtlinie gibt Orientierung in Bezug auf den Umgang mit der Ehrenamts-  
pauschale im Bistum Trier und klärt die Unter-  
scheidung von Erwerbsarbeit und freiwilligem  
Engagement.

Beteiligung und Mitbestimmung, Erfahrung  
von Selbstwirksamkeit und Anerkennung,  
Freude und Gemeinschaftserfahrungen sind  
wesentliche Aspekte freiwilligen Engagements.  
Für diese Rahmenbedingungen steht das  
Bistum Trier ein.

## 7. Weiterführende Literatur

---

### ➔ Impulspapier

#### **„Ehrenamt ist unentgeltlich“**

*Position des Deutschen Caritasverbandes  
zur Monetarisierung im ehrenamtlichen und  
freiwilligen Engagement, neue caritas 4/2027*

---

### ➔ Monetarisierung – kein Weg zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

*Ein Positionspapier der Bundesarbeitsgemein-  
schaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) e.V.*

---

### ➔ „Wenn Geld ins Spiel kommt“ – Geld und kirchliches Ehrenamt

*Eine Handreichung für die Praxis der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart*

---

### ➔ Ehrenamt und Geld:

#### **Unentgeltlich, aber nicht kostenlos**

*[https://www.kirchenvorstand-bayern.de/  
ehrenamt-und-geld-unentgeltlich-aber-nicht-  
kostenlos](https://www.kirchenvorstand-bayern.de/ehrenamt-und-geld-unentgeltlich-aber-nicht-kostenlos)*

Wenn Sie Fragen zu **bezahlten Tätigkeiten** haben, wenden Sie sich bitte an die

**Abteilung Personalverwaltung (B 5.3)**

**Dirk Hoffmann**

Telefon 0651 7105-424

[dirk.hoffmann@bgv-trier.de](mailto:dirk.hoffmann@bgv-trier.de)

**Dieter Klas**

Telefon 0651 7105-642

[dieter.klas@bgv-trier.de](mailto:dieter.klas@bgv-trier.de)

Haben Sie Fragen zum **ehrenamtlichen Engagement** im Bistum Trier, wenden Sie sich bitte an die

**Abteilung Engagemententwicklung**

**Michaela Tholl**

Telefon 0651 7105-581

[michaela.tholl@bgv-trier.de](mailto:michaela.tholl@bgv-trier.de)



BISTUM  
TRIER